

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 8, 1859, S. 192 - 192

a. Durch Girirung des Wechsels können auch die aus einer rechtskräftigen Zahlungsaufgabe dem Giranten zustehenden Wechselrechte übertragen werden b. Die auf dem Hause des Acceptanten erwirkte Pränotation der Wechselforderung behält ihre Wirkung, auch wenn nachträglich der Acceptant das Eigenthum des Hauses auf jemand Andern überträgt c. Die vorgenommene Pränotation wird durch die rechtskräftige Zahlungsaufgabe gerechtfertigt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nach Ausstellung des Wechsels von 380 fl. wider den Geflagten eine Execution fruchtlos geführt oder der Personalarrest bewilligt worden ist. Bg.

## 12.

- a. Durch Girirung des Wechsels können auch die aus einer rechtskräftigen Zahlungsaufgabe dem Giranten zustehenden Wechselrechte übertragen werden.
- b. Die auf dem Hause des Acceptanten erwirkte Pränotation der Wechselforderung behält ihre Wirkung, auch wenn nachträglich der Acceptant das Eigenthum des Hauses auf jemand Andern überträgt.
- c. Die vorgenommene Pränotation wird durch die rechtskräftige Zahlungsaufgabe gerechtfertigt.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 30. März 1857, gegen die Entscheidungen des Oberlandes- und Landesgerichtes in Prag.

Johann Arnt hat auf Grund des von ihm an eigene Ordre ausgestellten Wechsels d. d. Prag den 8. Juli 1857 die Pränotation auf dem Hause des Acceptanten Franz Bade in Prag mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes erwirkt, worauf Arnt den Wechsel mit giro in bianco an J. Carl übertrug. Letzterer erwirkte gegen den Acceptanten die Zahlungsaufgabe vom 20. August 1857 rücksichtlich der Forderung sammt Zinsen und Kosten. J. Carl übertrug diesen Wechsel mittelst Giro wieder an Johann Arnt, worauf dieser die executive Einverleibung der Zahlungsaufgabe bezüglich der Wechselforderung sammt Zinsen und Kosten zugleich zur Rechtfertigung der erwirkten Pränotation auf dem inzwischen in das Eigenthum des L. Dürst überangenen Hause und zugleich die executive Sequestration desselben ansuchte.

Dies Ansuchen wurde mit Bescheid des k. k. Handelsgerichtes abgewiesen, weil die durch eine Zahlungsaufgabe erworbenen Rechte durch eine nachträgliche Girirung des dem Erstern zu Grunde liegenden Wechsels nicht übertragen werden können.

Der vom Exequenten dagegen ergriffene Recurs wurde von dem Oberlandesgerichte in Prag abgewiesen, weil, wenn auch nach Art. 10. d. W.-D. durch Giro das Wechselrecht aus der Zahlungsaufgabe überangenen ist, diese nicht zu einer executiven Intabulation auf dem obigen Hause geeignet ist. Sie erging wider Bade, dieser aber ist nicht mehr Eigenthümer des Hauses, und die Einverleibung in Rangordnung der erwirkten Pränotation kann nur auf Grund eines die Rechtfertigung desselben aussprechenden Erkenntnisses, nicht aber einer Zahlungsaufgabe, die hierüber keinen Ausspruch erhält, bewilligt werden.